

die von der Deputation vorgeschlagene Fassung unter Ablehnung der von der ersten Kammer beschlossenen und der in dem Gesetzentwurf enthaltenen annehme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 53.

Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solcher Gestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

Referent Abg. Braun: Es sind keine Motive dazu gegeben und auch im Berichte ist Nichts darüber bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese §. 53 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 54.

Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden (vergl. jedoch §. 79).

Die Motive sagen

zu §. 54:

Sowie nach richtigen Grundsätzen demjenigen, welcher zu einem ideellen Theil Miteigenthümer eines Grundstücks ist, wenn er aus dieser Gemeinschaft herauszutreten und seinen Grundstücksantheil zu veräußern wünscht, nur der Weg der Pro- vocation auf Theilung offen steht, so kann auch der Gläubiger, welchem ein ideeller Theil eines Grundstücks von dessen Eigenthümer verpfändet ist, auf Subhastation des ganzen Grundstücks antragen, um aus dem auf seinen Schuldner fallenden ideellen Theil der Erstehungsgelder befriedigt zu werden, und findet eine Subhastation bloß jenes ideellen Theils nicht statt. Dieses ist in §. 79 ausgedrückt zu finden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 54

beschloß auf commissarischen Antrag die jenseitige Kammer, am Schlusse der §. noch hinzuzufügen:

„Bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.“

Je mehr dieser Zusatz den noch geltenden Principien des Lehnrechts entspricht, nach welchen den Mitbesitzern eines Lehns das Recht auf Theilung anzutragen, nicht zusteht, desto unbedenklicher empfiehlt man diesen Zusatz und mit ihm die §. zur Annahme.

Präsident D. Haase: Die Deputation empfiehlt uns, den eben bemerkten Zusatz, welcher von dem Herrn Commissar vorgeschlagen und von der ersten Kammer angenommen worden ist, ebenfalls und mit diesem Zusätze die ganze §. 54 anzunehmen. Ich frage: ob die Kammer mit der Deputation einverstanden sei, und in dieser Weise die §. annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 55.

Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grund-

stücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand in der Kammer über diese §. sprechen wolle. Nimmt die Kammer die §. 55 unverändert an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 56.

Grundstücksabtrennungen.

Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§. 57.

Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann; hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesezte Appellationsgericht ermächtigt.

Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterrichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.

Der Bericht lautet:

Zu §. 56.

Die Zubehörungen eines Guts sind von den Bestandtheilen desselben verschieden;

v. Sönnner, Commentar zum bayrischen Hypothekengesetz, 1. Bd. S. 355.

Da nun in der vorliegenden §. bloß der Zubehörungen, nicht aber auch zugleich der Bestandtheile eines Gutscomplexes gedacht ist, gleichwohl das, was über jene disponirt ist, auch von diesen gilt und gelten muß, so schlägt man unter Einverständnis mit den Herren Commissarien vor, nach den Worten: „dessen Zubehörung“ einzuschalten:!

„oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil“, und mit dieser Einschaltung die §. zu genehmigen.

Zu §. 57.

Die Staatsregierung geht von der Ansicht aus, daß die in §. 57 dem Richter nachgelassene Ergänzung der Einwilligung der Gläubiger nicht erfolgen kann, dafern die letztern dagegen einen ausdrücklichen Widerspruch erheben, weshalb auch die Herren Commissarien vorschlugen, nach den Worten: „sondern kann“ auf der ersten Zeile der §. 57 noch einzuschalten:

„wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt.“

Hiermit ist die Deputation einverstanden und will mit diesem Zusatz die §. bei der geehrten Kammer hiermit befürworten.

Abg. D. Geißler: Obgleich die geehrte Deputation die §. 56 vervollständigt hat, so vermisse ich doch darin sehr wichtige Bestandtheile vieler Grundstücke, nämlich die, von denen der Abg. Jani schon gesprochen hat, die den Grundzinsen gegenüberstehenden Realrechte. Dieser Grundzinsberechtigung ist weder